

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

vom 20. April 1988 (Stand am 17. Dezember 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9 und 10 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹,
die Artikel 32 und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²,
die Artikel 2, 24, 25, 29, 53 und 57 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³,
Artikel 146 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴,
Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁵,
Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974⁶ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
in Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968⁷ über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten,
und des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),⁹

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ein-, Durch- und Ausfuhr folgender Tiere und Waren über die schweizerische Zoll- und Landesgrenze:

1. Tiere
 - a. Affen und Halbaffen (*Primates*);
 - b. Fledermäuse und Flughunde (*Chiroptera*);
 - c. Hasenartige (*Lagomorpha*);

AS 1988 800

¹ SR 455

² SR 817.0

³ SR 916.40

⁴ SR 910.1

⁵ SR 812.21

⁶ SR 611.010

⁷ SR 0.452

⁸ SR 0.916.026.81

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

- d. Landraubtiere (*Carnivora*);
 - e. Unpaarzeher (*Perissodactyla*);
 - f. Paarzeher (*Artiodactyla*);
 - g. Schwimmvögel (*Anseriformes*);
 - g^{bis}.¹⁰ Straussenvögel (*Ratitae*);
 - h. Hühnervögel (*Galliformes*);
 - i. Taubenvögel (*Columbiformes*);
 - k. Papageienvögel (*Psittaciformes*);
 - l.¹¹ Frösche (*Ranidae*), Weichtiere (*Mollusca*) und Stachelhäuter (*Echino-derma*), zu Speisezwecken;
 - m. ...¹²
 - n.¹³ Fische (*Pisces*), Rundmäuler (*Cyclostomata*) und Krebstiere (*Crustacea*);
 - o. Honigbienen (*Apis mellifica*).
2. Tierprodukte
- a. Fleisch und Fleischerzeugnisse¹⁴;
 - b. Samen sowie unbefruchtete und befruchtete Eizellen von Tieren;
 - c. Geflügelbruteier und Fischeier;
 - d. Zur Verfütterung bestimmte tierische Erzeugnisse;
 - e. Nicht zur Verfütterung bestimmte Waren tierischer Herkunft;
 - f. Immunbiologische Erzeugnisse;
 - g. Tierpathogenes, infektiöses Material;
 - h. Stoffe und Gegenstände, die Träger von Seuchenerregern sein können, wie weitere Nahrungsmittel tierischer Herkunft, Nahrungsmittelabfälle zu Futterzwecken, Heu, Stroh, Verpackungsmaterial und tierischer Dünger.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung werden folgende abgekürzte Bezeichnungen verwendet:

- a. *Sanitätspolizei*: Tierseuchen- und Gesundheitspolizei;
- b. *Tiere*: lebende Tiere;

¹⁰ Eingefügt durch Art. 314 Ziff. 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (SR **916.401**).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS **1990** 1357).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990 (AS **1990** 1357).

¹³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 6 der V vom 24. Nov. 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR **923.01**).

¹⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

c.¹⁵ *Wild*: Fleisch von Tieren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995¹⁶.

2. Abschnitt: Vollzugsorganisation

Art. 3 Bundesamt für Veterinärwesen

¹ Das Bundesamt für Veterinärwesen (Bundesamt) kontrolliert durch den grenztierärztlichen Dienst die Ein-, Durch- und Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Tiere und Waren.

² Wenn dies sanitätspolizeilich begründet ist, kann das Bundesamt zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen vorschreiben:

- a. weitere sichernde Bedingungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren;
- b. Bewilligungen, Zeugnisse und grenztierärztliche Kontrollen für Tiere und Waren, für welche diese im Normalfall nicht nötig sind;
- c. Verbote der Ein-, Durch- und Ausfuhr für bestimmte Tiere und Waren;
- d. den Widerruf erteilter Bewilligungen;
- e. das Schliessen einzelner Grenzstrecken für den Personen-, Tier- und Warenverkehr bei akuter Gefahr der Einschleppung gefährlicher Tierseuchen.

³ Das Bundesamt errichtet und betreibt ein Datenübermittlungssystem, welches die Verbindung mit dem ANIMO-Netz der Europäischen Gemeinschaft und mit der Tierverkehrsdatenbank von Norwegen herstellt. Zugriff zum Datenübermittlungssystem haben das Bundesamt, die Kantonstierärzte, die Grenztierärzte, die Exportkontrolltierärzte und die amtlichen Tierärzte. Das ANIMO-Netz der Europäischen Gemeinschaft und die Tierverkehrsdatenbank von Norwegen geben Auskunft über die Herkunft, den Bestimmungsort, die Identifikation und den Gesundheitsstatus von Tieren.¹⁷

Art. 4 Grenztierärztlicher Dienst

¹ Der grenztierärztliche Dienst umfasst folgende Organe:

- a. die Leitstelle des Bundesamtes;
- b. die haupt- und nebenamtlichen Grenztierärzte sowie ihre Stellvertreter;
- c. die haupt- und nebenamtlichen Sachverständigen für besondere Fragen;
- d. die Grenztierarzt-Gehilfen.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹⁶ SR 817.190

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

² Die grenztierärztlichen Organe führen an der Zoll- und Landesgrenze die vorgeschriebenen Kontrollen durch.

³ Die grenztierärztlichen Organe unterstützen die kantonalen Vollzugsbehörden in ihrer amtlichen Tätigkeit.

⁴ Den grenztierärztlichen Organen ist es untersagt, Gebühren zu beziehen.

⁵ Die grenztierärztlichen Organe sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

⁶ Für die grenztierärztlichen Organe im Nebenamt geht die Erfüllung der Amtspflicht jeder anderen Tätigkeit vor. Sie sind verpflichtet, an den vom Bundesamt angeordneten Instruktionkursen teilzunehmen.

Art. 5¹⁸ Exportkontrolltierärzte und amtliche Tierärzte

¹ Das Bundesamt ernannt auf Vorschlag des Kantonstierarztes die Exportkontrolltierärzte, regelt ihre Zuständigkeit und teilt die Amtsstempel zu.

² Die Exportkontrolltierärzte beaufsichtigen:

- a. die anerkannten Ausfuhrbetriebe für Fleisch und Fleischerzeugnisse;
- b. die anerkannten Ausfuhrbetriebe nach Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁹;
- c. die Ausfuhr von Tieren.

³ Für die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden die Exportkontrolltierärzte vom Bundesamt entschädigt. Das Bundesamt stellt den Ausfuhrbetrieben Rechnung.

⁴ Für die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe c stellen die Exportkontrolltierärzte den Tierhaltern Rechnung nach den Ansätzen der Verordnung vom 30. Oktober 1985²⁰ über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

⁵ Die amtlichen Tierärzte nach Artikel 302 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sind für die Kontrolle der importierten Tiere verantwortlich.

⁶ Die Exportkontrolltierärzte und die amtlichen Tierärzte sind verpflichtet, regelmässig an den Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen

⁷ Sie sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Interessenkollisionen sind zu vermeiden.

Art. 6 Zollämter

¹ Das Bundesamt bezeichnet mit Zustimmung der Oberzolldirektion die für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren geöffneten Zollämter und legt die Abfertigungszeiten fest.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹⁹ SR 916.401

²⁰ SR 916.472

² Die Zollverwaltung, die Transportanstalten und die Lagerverwaltungen müssen dem grenztierärztlichen Dienst geeignete Büros und Untersuchungsräume zur Verfügung stellen. Das Bundesamt übernimmt die innere Ausstattung und den Unterhalt dieser Räumlichkeiten.

³ Die Transportanstalten und die Lagerverwaltungen haben bei allen geöffneten Bahn- und Lagerzollämtern geeignete, dem Umfang des Verkehrs entsprechende Anlagen zum Aus- und Einladen der grenztierärztlich zu untersuchenden Sendungen einzurichten. Wo es die Verhältnisse erfordern, haben sie ferner Einrichtungen zum Anbinden und zur Pflege sowie eingefriedete Plätze und Räume zur Aufnahme von Tieren und zur sachgerechten Lagerung von verderblichen Waren zu erstellen.

⁴ Rampenanlagen, Untersuchungsplätze und die Unterlagen von Rampengeleisen, wo Nutztiere grenztierärztlich untersucht werden, müssen einen wasserdichten, leicht zu reinigenden und gut desinfizierbaren Belag aufweisen.

⁵ Auf den von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt als Zollflugplätze anerkannten internationalen Flughäfen müssen die zuständigen Flughafenverwaltungen die Räume, Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2–4 zur Verfügung stellen.

Art. 7 Auskunftspflicht der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung erteilt dem Bundesamt auf Verlangen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Verordnung wesentlich sind, Auskunft, gewährt Einsicht in die Akten und erstattet Meldungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren.

Art. 8 Kantone

¹ Können die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen nicht vom grenztierärztlichen Dienst, von den Exportkontrolltierärzten oder von den Zollorganen durchgeführt werden, leistet der Kanton, in dem sich die Tiere oder Waren befinden oder für den sie bestimmt sind, die nötige Amtshilfe.²¹

² Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Bundesamt nach Rücksprache mit den Vollzugsbehörden der betroffenen Kantone.

Art. 9 Mitwirkung anderer Stellen

¹ Das Personal der Zoll-, Post-, Bahn-, Schiffs- und Flughafenverwaltungen, die Zollmeldepflichtigen sowie die Angestellten der Speditionsfirmen haben die grenztierärztlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen.

² Sie melden dem Bundesamt Seuchenfälle im benachbarten Ausland.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

3. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 10 Bewilligungsbehörde

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligungen, die nach dieser Verordnung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren vorgeschrieben sind.

² Das Bundesamt bestimmt, welche Bedingungen und Auflagen an die Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren geknüpft werden. Es regelt dabei namentlich die Abfassung der Zeugnisse, den Transport, die grenztierärztliche Untersuchung und die Quarantäne.

Art. 11 Bewilligung

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Seuchelage im Herkunftsgebiet nachweisbar günstig ist oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden;
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind;
- c. die Bewilligungen vorliegen, die andere Erlasse des Bundes, namentlich die Landwirtschaftsgesetzgebung, vorschreiben.

² Die Bewilligung wird befristet.

³ Das Bundesamt bestimmt, welche übertragbaren oder bösartigen Krankheiten bei der Beurteilung der Seuchelage in Betracht fallen.

Art. 12 Erleichterungen

Das Bundesamt kann für die Ein-, Durch- und Ausfuhr Erleichterungen gewähren, wenn besonders günstige Verhältnisse herrschen und keine Gründe des Tierschutzes und der Seuchenpolizei entgegenstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 42.

Art. 13 Zeugnisse

¹ Soweit in dieser Verordnung oder vom Bundesamt nichts anderes bestimmt ist, müssen die Zeugnisse vom zuständigen Amtstierarzt des Versandlandes ausgestellt sein und die folgenden Angaben enthalten:

- a. Ausstellende Behörde;
- b. Herkunft und Bestimmung der Sendung;
- c. Beförderungsmittel;
- d. Beschreibung der Sendung;
- e. Bestätigung, dass die Ein-, Durch- oder Ausführbedingungen (Art. 10 Abs. 2) erfüllt sind;
- f. Ausstelldatum;
- g. Originalstempel und -unterschrift der ausstellenden Behörde.

² Die Zeugnisse müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst oder von einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

Art. 14 Zollpfandverwertung

Als Zollpfand zurückbehaltene Sendungen, für die eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist, dürfen im Inland nur mit Zustimmung des Bundesamtes verwertet werden.

4. Abschnitt: Kontrollen an der Grenze

Art. 15 Aufgaben des Zollmeldepflichtigen

¹ Der Zollmeldepflichtige muss die grenztierärztlichen Organe benachrichtigen, die Sendungen auspacken, bereitstellen und für die grenztierärztliche Untersuchung vorlegen sowie die erforderlichen Begleitdokumente bereithalten. Er muss sodann dafür sorgen, dass die untersuchten Sendungen wieder verpackt und verladen werden.

² Auf Verlangen der grenztierärztlichen Organe muss der Zollmeldepflichtige die zur Untersuchung notwendigen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Art. 16 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Tiere und Waren werden, soweit es diese Verordnung oder die Artenschutzverordnung vom 19. August 1981²² vorschreibt, vor der Zollabfertigung grenztierärztlich untersucht.

² Die grenztierärztlichen Organe nehmen Sendungen zur Untersuchung an, wenn die erforderlichen Bewilligungen und Zeugnisse vorliegen.

³ Die grenztierärztliche Untersuchung umfasst die Kontrolle der Bewilligungen und Zeugnisse sowie:

- a. bei Tieren eine Untersuchung, die je nach Art, Herkunft, Zahl und Seuchengefahr von einer summarischen Kontrolle bis zur eigentlichen tierärztlichen Untersuchung des Einzeltieres reichen kann;
- b. bei Waren eine stichprobenweise Untersuchung der Sendung, die je nach Art, Herkunft, Menge und Seuchengefahr sowie Gesundheitsrisiko für den Konsumenten von unterschiedlicher Intensität sein kann.

⁴ Das Bundesamt kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Untersuchung nötig ist.

Art. 17 Probenerhebungen

¹ Die grenztierärztlichen Organe können den Sendungen zu Untersuchungszwecken entschädigungslos Proben entnehmen und diese selbst untersuchen oder an eine dafür spezialisierte Untersuchungsstelle weiterleiten. Sie können ihren Entscheid bis zum Vorliegen des Untersuchungsbefundes aussetzen.

² Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes vorschreibt, richtet sich das Erheben von Proben nach der Probenerhebungsverordnung vom 4. Juni 1984²³.

³ Bei Übersichtsuntersuchungen können die grenztierärztlichen Organe einen vereinfachten Erhebungsrapport erstellen und auf die Versiegelung der Proben verzichten, wenn der Zollmeldepflichtige nicht das Verfahren nach der Probenerhebungsverordnung vom 4. Juni 1984 verlangt.

⁴ Die grenztierärztlichen Organe geben dem Zollmeldepflichtigen die Untersuchungsergebnisse von Amtes wegen bekannt. Die Ergebnisse von Übersichtsuntersuchungen geben sie auf Anfrage bekannt und wenn sie Anlass zu einer Beanstandung geben.

Art. 18 Passierscheine

¹ Wird eine Sendung zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr zugelassen, stellt der Grenztierarzt einen Passierschein oder eine gleichwertige Bestätigung aus. Für die Einlagerung in ein Zollager ist der Passierschein oder die Bestätigung nicht erforderlich.

² Der Passierschein oder die Bestätigung für die Ein- und Durchfuhr berechtigt zum direkten Transport von Tieren und Waren vom Eingangszollamt zum inländischen Bestimmungsort oder zum Ausgangszollamt. Er dient als Ausweis gegenüber den Organen der Tierseuchen- und Lebensmittelpolizei sowie des Tierschutzes von Bund, Kantonen und Gemeinden.²⁴

Art. 19 Beanstandung von Sendungen

¹ Der Grenztierarzt beanstandet nicht vorschriftsgemässe Sendungen von Tieren und Waren.

² Der Grenztierarzt trifft eine der folgenden, den Verhältnissen angemessenen Verfügungen:

- a. Freigabe unter Vorbehalt;
- b. Rückweisung;
- c. Beschlagnahme;
- d. Einziehung.

³ Der Grenztierarzt erlässt die Verfügung zuhanden des Zollmeldepflichtigen.

²³ SR 817.94

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

Art. 20 Freigabe unter Vorbehalt

¹ Der Grenztierarzt gibt die Sendung unter Vorbehalt frei, wenn sie nur unwesentlich vom vorschriftsgemässen Zustand abweicht.

² Er kann Sendungen, die er auf dem Amtsplatz nach Artikel 33 des Zollgesetzes²⁵ (Amtsplatz) nicht abschliessend beurteilen kann, unter Vorbehalt freigeben und den am Bestimmungsort zuständigen kantonalen Behörden zur Nachuntersuchung überweisen.

Art. 21 Rückweisung

¹ Der Grenztierarzt weist Sendungen, die nicht abgefertigt werden können, unter Vorbehalt der Artikel 22 und 23 zurück.

² Der Zollmeldepflichtige muss zurückgewiesene Sendungen innert angemessener Frist vom Amtsplatz entfernen. Der Grenztierarzt kann Sendungen, die sich nach Ablauf der dem Zollmeldepflichtigen gesetzten Frist noch auf dem Amtsplatz befinden, beschlagnehmen.

³ Sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen, können zurückgewiesene Waren in ein Zolllager eingelagert werden.

⁴ Sie können erneut für die grenztierärztliche Untersuchung vorgeführt werden, wenn der Mangel, der zur Rückweisung führte, behoben ist.

Art. 22 Beschlagnahme

¹ Der Grenztierarzt beschlagnahmt:

- a. Seuchenverdächtige oder verseuchte Tiere und Waren;
- b. Tiere, deren Weitertransport aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich ist;
- c. auf dem Transport umgestandene Tiere;
- d. Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gesundheitsschädlich sind.

² Das Bundesamt bringt beschlagnahmte Tiere und Waren an einem von ihm bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr des Zollmeldepflichtigen unter. Vorbehalten bleiben die Artikel 28 und 51 Absatz 6.

³ Das Bundesamt kann beschlagnahmte Tiere und Waren nach angemessener Frist einziehen. Der Zollmeldepflichtige wird wenn immer möglich vorher angehört.

Art. 23 Einziehung

¹ Der Grenztierarzt zieht ein:

- a. Offensichtlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren;
- b. herrenloses Gut;
- c. Tiere oder Waren, deren Einfuhr verboten ist und die nicht an den Absender zurückgesandt werden können.

²⁵ SR 631.0

² Tierische Abfälle werden zur Entsorgung in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle geliefert. Der Bund vergütet dem Kanton die Kosten der Entsorgung und stellt sie, soweit möglich, dem Zollmeldepflichtigen in Rechnung.²⁶

Art. 24 Unterbringung

¹ Der Zollmeldepflichtige muss für die art- und sachgemässe Behandlung, Unterbringung und Lagerung von Tieren und Waren bis zu ihrer Freigabe durch den Grenztierarzt sorgen.

² Die einstweilige Wartung und Aufbewahrung beanstandeter Tiere und Waren vor der Zollabfertigung sowie deren Rücktransport, Schlachtung oder Entsorgung erfolgen auf Kosten des Zollmeldepflichtigen.²⁷

³ Ein allfälliger Erlös aus der Schlachtung oder Entsorgung geht nach Abzug der Verfahrenskosten an den Zollmeldepflichtigen.²⁸ Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966.

2. Kapitel: Einfuhr

1. Abschnitt: Einfuhr von Tieren

Art. 25 Einfuhrbewilligung

¹ Tiere nach Artikel 1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a.²⁹ vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpfte Haushunde und Hauskatzen;
- b. Meereskrebse, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken;
- c.³⁰ Aquarienfische, die nicht in Anhang 3 der Verordnung vom 24. November 1993³¹ zum Bundesgesetz über die Fischerei aufgeführt sind;
- d.³² domestizierte Tiere der Pferdegattung aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen;

²⁶ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

²⁷ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

²⁸ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³⁰ Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. 6 der V vom 24. Nov. 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR **923.01**).

³¹ SR **923.01**

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

e.³³ Hauskaninchen, sofern die Sendung nicht mehr als drei Tiere umfasst;

f.³⁴ Mäuse, Ratten, Meerschweinchen und Goldhamster.

² Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor, sofern eine Quarantäne oder eine Haltebewilligung nach der Tierschutzgesetzgebung vorgeschrieben ist. In allen anderen Fällen wird die Bewilligung dem Kantonstierarzt zur Kenntnisnahme zugestellt.³⁵

³ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen;
- b. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Quarantäne gegeben sind;
- c. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung für die Haltung der Tiere nach Abschluss der Quarantäne erfüllt sind;
- d.³⁶ bei Wildtieren zum Aussetzen die Tierschutz-, Artenschutz- und Jagdgesetzgebung das Aussetzen nicht ausschliesst und die Bewilligung der zuständigen Behörde für das Aussetzen vorliegt;
- e.³⁷ bei Fischen, Rundmäulern und Süsswasserkrebsen das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft festgestellt hat, dass die Anforderungen von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³⁸ über die Fischerei erfüllt sind.

⁴ Das Bundesamt kann die Verhältnisse im Ursprungsland von Sachverständigen überprüfen lassen und die Kosten den beteiligten Importeuren belasten (Art. 82). Ferner kann es aus Gründen des Tier- und Artenschutzes weitere Bedingungen und Auflagen an die Einfuhrbewilligung knüpfen.

Art. 26 Gesundheitszeugnis

¹ Jede Sendung von Tieren, für die eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist, muss von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e), dass:

- a. das Herkunftsgebiet, der Herkunftsbestand und die betreffende Sendung seuchenfrei sind;

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³⁷ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 6 der V vom 24. Nov. 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR **923.01**).

³⁸ SR **923.0**

- b. die erforderlichen klinischen und weiteren Untersuchungen durchgeführt worden sind;
- c. gegebenenfalls die präventivmedizinischen Massnahmen (Impfungen usw.) getroffen worden sind;
- d. die Tierschutzvorschriften beim Verlad und Versand eingehalten worden sind.

² Das Zeugnis ist zehn Tage gültig.

³ Für die Einfuhr lebender Tiere aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen gelten die Bestimmungen nach Anlage 2 des Anhangs 11 des Abkommens. In den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»³⁹ wird bekannt gegeben, welche Angaben die Zeugnisse enthalten müssen.⁴⁰

Art. 26a⁴¹ Abstammungs- und Zuchtbescheinigung

Alle Zuchttiere der Rinder-, Equiden-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung müssen bei der definitiven Einfuhr von einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 20 der Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998⁴² begleitet sein.

Art. 27 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Grenztierärztlich untersucht werden:

- a. Tiere, für die eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist;
- b. Meereskrebse, Weichtiere und Stachelhäuter (Art. 25 Abs. 1 Bst. b und 33), die zum Inverkehrbringen bestimmt sind;
- c.⁴³ Haushunde und Hauskatzen, sofern sie:
 - 1. unbegleitet sind,
 - 2. in einer Sendung von mehr als drei Tieren definitiv eingeführt werden, oder
 - 3. aus einem Land stammen, in dem die urbane Tollwut vorkommt;
- d. ...⁴⁴.

^{1bis} Der grenztierärztliche Dienst ist ermächtigt, auch andere Einfuhrsendungen mit Tieren zu kontrollieren.⁴⁵

² Die Tiere sind für die grenztierärztliche Untersuchung wenn möglich auszuladen.

³⁹ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 19 der V vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 303).

⁴² SR **916.310**

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

⁴⁴ Eingefügt durch Art. 314 Ziff. 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR **916.401**). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. März 2002 (AS **2002** 1411).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

³ Die Tiere werden zur Zollabfertigung zugelassen, wenn die grenztierärztliche Untersuchung ergibt, dass die Tiere weder an einer Seuche erkrankt noch seuchenverdächtig sind und sich in transportfähigem Zustand befinden.

Art. 28 Notmassnahmen

¹ Der Grenztierarzt kann die Notschlachtung oder Tötung transportunfähiger Tiere anordnen.

² Das Bundesamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt und nach Anhören der Schlachthofverwaltung, in welchem Schlachthof die Notschlachtung erfolgt.

³ Der Grenztierarzt setzt sich unverzüglich mit der Leitstelle des Bundesamtes in Verbindung, wenn er bei einem Tier einer Sendung eine Seuche feststellt oder vermutet.

⁴ Das Bundesamt ordnet je nach Sachlage die Rückweisung, die Schlachtung oder die Tötung und Beseitigung des seuchenverdächtigen Tieres oder der ganzen Sendung an.

Art. 29⁴⁶ Quarantäne und amtstierärztliche Überwachung

¹ Nach der Zollabfertigung sind die zur Einfuhr zugelassenen Tiere direkt an den Bestimmungsort zu transportieren. Es dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden. Am Bestimmungsort werden die Tiere unter Quarantäne gestellt; Tiere aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen werden unter eine amtstierärztliche Überwachung gestellt.

² Ist eine Quarantäne oder eine amtstierärztliche Überwachung vorgeschrieben, so informiert der Importeur den zuständigen amtlichen Tierarzt innert 24 Stunden nach der grenztierärztlichen Untersuchung über das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort.

³ Nicht unter Quarantäne oder amtstierärztliche Überwachung gestellt werden:

- a. Tiere zum Schlachten;
- b. Frösche, Krestiere, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken;
- c. Haushunde und Hauskatzen, sofern sie aus einem Land stammen, in dem die urbane Tollwut nicht vorkommt;
- d. domestizierte Tiere der Pferdegattung aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁴ Das Bundesamt kann, soweit es die Seuchenlage erlaubt, weitere Tierarten ohne Quarantäne und ohne amtstierärztliche Überwachung zur Einfuhr zulassen.

⁵ Die Quarantäne richtet sich nach Artikel 68 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴⁷ sowie nach den Bedingungen und Auflagen, die das Bundesamt in der Einfuhrbewilligung festgelegt hat.

⁶ Der Kantonstierarzt bestimmt in einer Quarantäneverfügung, wie die Quarantäne im Einzelnen durchzuführen ist. Das Bundesamt entscheidet auf Antrag des Kantonstierarztes über das weitere Vorgehen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Quarantäneverfügung nicht erfüllt werden.

⁷ Der Kantonstierarzt ordnet die amtstierärztliche Überwachung an.

Art. 30 Haushunde und Hauskatzen

¹ Haushunde und Hauskatzen müssen bei der Einfuhr von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, das bestätigt, dass sie gegen Tollwut geimpft sind. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor der Einfuhr vorgenommen worden sein. Die letzte Impfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für Tiere, die innert eines Jahres nachgeimpft worden sind, gilt die Wartefrist von 30 Tagen nicht.

² Das Impfzeugnis muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b. das Signalement des Tieres (Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter und allfällige Kennzeichnungen);
- c. eine Bestätigung, dass das Tier vor der Impfung durch einen Tierarzt klinisch untersucht und als gesund befunden wurde;
- d. das Datum der Impfung gegen Tollwut, die Art des Impfstoffes, den Namen des Herstellers und die Produktionsnummer;
- e. die Unterschrift des Tierarztes.

³ Die Zollorgane kontrollieren das Impfzeugnis von Haushunden und Hauskatzen, die von Personen mitgeführt werden.

⁴ Trotz fehlendem Impfzeugnis können eingeführt werden:

- a. Haushunde und Hauskatzen schweizerischen Ursprungs, die vorübergehend im Ausland waren und von Personen mitgeführt werden, sowie Haushunde und Hauskatzen aus tollwutfreien Ländern, in denen ein Impfverbot gilt; die Kontrollorgane melden die Einfuhren dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt;
- b.⁴⁸ Haushunde und Hauskatzen unter drei Monaten, die von einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind und aus einem Land stammen, in dem die urbane Tollwut nicht vorkommt.

⁴⁷ SR 916.401

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁵ Haushunde und Hauskatzen aus Ländern mit urbaner Tollwut müssen:

- a. grenztierärztlich untersucht werden; und
- b. unter eine Quarantäne oder eine amtstierärztliche Überwachung gestellt werden.⁴⁹

⁶ Das Bundesamt bezeichnet die Länder mit urbaner Tollwut.⁵⁰

Art. 31⁵¹ Tiere zum Schlachten

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung zur Einfuhr von Tieren zum Schlachten. Es kann die Schlachthanlagen bestimmen, in denen die eingeführten Tiere, die zu einer Sendung gehören, zu schlachten sind.

² Eingeführte Tiere zum Schlachten dürfen nur in Grossbetrieben geschlachtet werden, die in jeder Hinsicht der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995⁵² entsprechen. Deren Übergangsbestimmungen sind nicht anwendbar.

³ Beim Auslad sind sämtliche Tiere vom tierärztlichen Fleischkontrolleur zu untersuchen.

⁴ Bei der Schlachtung sind folgende Auflagen zu beachten:

- a. Die Rampen, Stallungen, Treibgänge und Schlachträume dürfen nicht gleichzeitig für ausländische und für inländische Tiere verwendet werden.
- b. Die beim Schlachten ausländischer Tiere anfallenden Fleischabfälle müssen in Betrieben entsorgt werden, welche die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993⁵³ über die Entsorgung tierischer Abfälle erfüllen.

Art. 32 Frösche, Krestiere, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung zur Einfuhr von Fröschen zu Speisezwecken, abweichend von Artikel 25 Absatz 3, wenn:

- a. die zuständige Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass es sich um Tiere handelt, die in Übereinstimmung mit den nationalen Jagd-, Fischerei-, Tier- und Artenschutzvorschriften der Natur entnommen oder gehalten worden sind;
- b. die Ausfuhr das Überleben der betreffenden Art nicht gefährdet;
- c. durch eine angemessene Schonzeit im Ursprungsland sichergestellt ist, dass die Tiere nicht während der Fortpflanzungszeit der Natur entnommen werden;

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

⁵¹ Fassung gemäss Art. 314 Ziff. 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (SR **916.401**).

⁵² SR **817.190**

⁵³ SR **916.441.22**

- d. die Tiere ein angemessenes Mindestgewicht aufweisen;
- e. die Tiere schonend und schnell in die Schweiz transportiert werden;
- f. die Transportkörbe oder -kisten dem Artikel 55 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁵⁴ entsprechen und nicht überbelegt werden;
- g. die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass die Frösche am Bestimmungsort unter tierschützerisch und hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten und getötet werden.

² Das Bundesamt bestimmt, welche Bestätigungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e) das Zeugnis enthalten muss.

³ Lebende Krebstiere, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken müssen unter Beachtung der Artikel 53–55 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 so transportiert werden, dass sie keinen Schaden nehmen.

Art. 33 Gewerbsmässige Einfuhr von Krebstieren, Weichtieren und Stachelhäutern zu Speisezwecken

¹ Wer gewerbsmässig Krebstiere, Weichtiere oder Stachelhäuter zu Speisezwecken einführt, muss nach Artikel 38 als gewerbsmässiger Importeur anerkannt sein.

² Die Artikel 39–42 und 48 gelten auch für die gewerbsmässige Einfuhr von lebenden Krebstieren, Weichtieren oder Stachelhäutern zu Speisezwecken.

Art. 34 Sömmerung, Winterung, täglicher Weidegang

¹ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung für die vorübergehende Einfuhr und die Wiedereinfuhr von Sömmerungs- und Winterungstieren sowie von Tieren, die täglich zum Weidegang über die Grenze gebracht werden, wenn keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen.

² Das Bundesamt bestimmt, wie weit das Gesundheitszeugnis Bestätigungen nach Artikel 26 enthalten muss und ob eine Quarantäne nötig ist.

³ Die grenztierärztliche Untersuchung für den täglichen Weidegang erfolgt beim ersten Grenzübertritt.

⁴ Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 35 Grenzverkehr

¹ Bewohner der Wirtschaftszone gemäss Zollgesetz⁵⁵ dürfen die Grenze mit ihren Tieren zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten und zu anderen nicht dem Handel dienenden Zwecken ohne Bewilligung, ohne Zeugnisse und ohne grenztierärztliche Untersuchung jederzeit in beiden Richtungen überschreiten. Ausgenommen ist der Verkehr nach Artikel 34.

² Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Artikel 3 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

⁵⁴ SR 455.1

⁵⁵ SR 631.0

2. Abschnitt: Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnisse

Art. 36 Einfuhrbewilligung

¹ Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden.

² Wenn die Waren zum Inverkehrbringen bestimmt sind und das Einfuhrgesuch nicht von einem anerkannten gewerbmässigen Importeur gestellt wird, legt das Bundesamt das Gesuch den am Bestimmungsort zuständigen kantonalen Behörden zum Bericht und Antrag vor.

³ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen;
- b. die Anforderungen dieser Verordnung und der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt sind;
- c. ...⁵⁶.

⁴ Die Einfuhrbewilligung berechtigt den anerkannten gewerbmässigen Importeur während der Geltungsdauer, eine beliebige Anzahl Sendungen einzuführen.

Art. 37 Einfuhr ohne Bewilligung

¹ Ohne Bewilligung dürfen eingeführt werden:

- a. Erzeugnisse aus Fleisch, die dessen Gewebestruktur nicht mehr aufweisen, wie Fleischextrakt, geschmolzenes Fett, Gelatine;
- b. Erzeugnisse mit geringem Fleischgehalt (höchstens 20 Gewichtsprozente);
- c. Fleisch und Fleischerzeugnisse von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und Stachelhäutern, die von anerkannten gewerbmässigen Importeuren eingeführt werden;
- d.⁵⁷ Sendungen mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nach den Artikeln 10, 13, 14, 16, 19, 20, 21 und 27 der Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz⁵⁸ sowie nach Artikel 5 der Reisendenverkehrsverordnung vom 30. Januar 2002⁵⁹ zollfrei eingeführt werden dürfen;
- e.⁶⁰ Wild in ganzen Tierkörpern, ausgenommen Wildschweine und Raubwild (Carnivora), das von in der Schweiz wohnhaften Personen in Europa erlegt worden ist, und selbstgefangene, tote Fische; die Ware muss als persönliches Gepäck zur Verzollung vorgewiesen werden, und der Zollmeldepflichtige

⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. März 2002 (AS 2002 1411).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁵⁸ SR 631.01

⁵⁹ SR 631.251.1

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

muss sich beim Zollamt darüber ausweisen, dass er im Gebiet, aus dem die Ware kommt, zur Jagd oder Fischerei berechtigt gewesen ist;

f.⁶¹ 20 kg brutto Fleisch und Fleischerzeugnisse pro Person im Reisendenverkehr;

g.⁶² andere Sendungen aus Europa mit höchstens 20 kg Fleisch und Fleischerzeugnisse.

^{1bis} Das Bundesamt kann die Einfuhr von Wildschweinen in ganzen Tierkörpern zu den Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe e erlauben, wenn die Seuchenlage im Herkunftsgebiet günstig ist.⁶³

² Das Bundesamt kann mit Zustimmung des Bundesamtes für Gesundheit⁶⁴ aus sanitätspolizeilichen Gründen von Absatz 1 Buchstabe b abweichen.

³ Für die bewilligungsfreien Einfuhren, ausgenommen jene nach Absatz 1 Buchstabe c, gelten die Artikel 39–48 grundsätzlich nicht.

⁴ Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art sowie die Artikel 3 Absatz 2, 46 Absätze 4 und 5 und 48 Absatz 2.⁶⁵

Art. 38 Gewerbsmässige Einfuhr

¹ Wer gewerbsmässig Fleisch und Fleischerzeugnisse einführt, muss vom Bundesamt als gewerbsmässiger Importeur anerkannt sein.

² Die Anerkennung wird natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt, die ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder im schweizerischen Zollanschlussgebiet haben.⁶⁶

³ Der gewerbsmässige Importeur muss die «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁶⁷ abonnieren.⁶⁸

⁴ Auch der anerkannte Importeur braucht eine Einfuhrbewilligung, wenn diese nach den Artikeln 25 oder 36 erforderlich ist.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁶² Fassung gemäss Ziff. III der V vom 17. Mai 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2050).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁶⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁶⁷ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁵ Die zuständige kantonale Behörde überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen (Abs. 2) noch erfüllt sind, und meldet allfällige Beanstandungen dem Bundesamt.

Art. 39 Allgemeine Anforderungen

¹ Fleisch und Fleischerzeugnisse, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind, müssen ohne Einschränkung zur menschlichen Ernährung geeignet sein sowie dieser Verordnung und der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

² Für die Bewilligung von Einfuhrsendungen, die nicht zum Inverkehrbringen bestimmt sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung so weit, als sie seuchenpolizeilich begründet sind.

³ Die Einfuhr folgender Waren ist nur tiefgekühlt möglich:

- a. kleine Fleischstücke wie Geschnetzelttes, Gehacktes und Fleisch aus Separatoren;
- b. Teile von unverarbeiteten, rohen Organen;
- c. unverarbeitete, rohe Ochsenmäuler, Kutteln, Schweinemägen, Därme und Blasen;
- d. leichtverderbliche Fleischerzeugnisse aus rohem Hackfleisch;
- e. Blutplasma.

⁴ Fleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Konserven und Dauerfleischerzeugnisse, müssen auf dem Transport gekühlt oder tiefgekühlt und verpackt sein.

⁵ Versandgebinde müssen folgende Angaben tragen:

- a. den Namen des ausländischen Herstellers oder Lieferanten der Ware, offen oder verschlüsselt;
- b. die Sachbezeichnung;
- c. das Ursprungsland.⁶⁹

Art. 40 Voraussetzungen im Ursprungsland

¹ Das Bundesamt stellt Anforderungen auf, um sicherzustellen, dass Fleisch und Fleischerzeugnisse, die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmt sind, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Hygiene gewonnen, zerlegt, verarbeitet, hergestellt, gelagert und transportiert werden.

² Exportbetriebe für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie von Kaninchen, Hausgeflügel und Wild müssen unter tierärztlicher Aufsicht stehen.

³ Das Bundesamt anerkennt als mögliche Bezugsquellen für Fleisch und Fleischerzeugnisse die Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Kühlhäuser, die das Ursprungsland als Exportbetriebe zugelassen und gemeldet hat, sofern

⁶⁹ Siehe auch Art. 90 hiernach.

diese die Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung erfüllen. Es erstellt Listen der anerkannten Exportbetriebe und verweist in den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁷⁰ auf das Erscheinungsdatum und die Bezugsquelle dieser Listen.⁷¹

^{3bis} Das Bundesamt anerkennt Exportbetriebe nur in Ländern, die ihm regelmässig über die Seuchenlage und die Seuchenausbrüche sowie über die Ergebnisse ihrer Untersuchungsprogramme betreffend Rückstände im Fleisch Bericht erstatten.⁷²

⁴ Das Bundesamt kann die Verhältnisse im Ursprungsland, namentlich in Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühlhäusern, die Fleisch oder Fleischerzeugnisse in die Schweiz liefern, von Sachverständigen überprüfen lassen. Es kann die Kosten den beteiligten Importeuren belasten (Art. 82).

Art. 41 Grenztierärztliche Untersuchung

Fleisch und Fleischerzeugnisse, die nur mit Bewilligung eingeführt werden dürfen, und die bewilligungsfreien Einfuhren nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c werden bei der Einfuhr grenztierärztlich untersucht. Die Zollorgane fertigen die übrigen Einfuhren allein ab.

Art. 42 Erleichterungen

¹ Das Bundesamt kann mit Zustimmung des Bundesamtes für Gesundheitswesen und unter geeigneten sichernden Bedingungen und Auflagen ausnahmsweise die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen in einer Form und Aufmachung zulassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist.

² Die am Bestimmungsort zuständigen kantonalen Behörden werden darüber unterrichtet, wenn die Ware zum Inverkehrbringen bestimmt ist.

Art. 43 Besondere Anforderungen für die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

¹ Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung müssen:⁷³

- a. ...⁷⁴
- b. von Tieren stammen, die vor und nach der Schlachtung untersucht worden sind;

⁷⁰ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS 1990 1357).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁷⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. März 2002 (AS 2002 1411).

c.⁷⁵ von der Fleischkontrolle zur menschlichen Ernährung geeignet erklärt worden sein.

² Ganze Tierkörper, Hälften oder Viertel können auch unverpackt eingeführt werden.

Art. 44 Gesundheits- und Genusstauglichkeitszeugnis

¹ Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung müssen von einem Gesundheits- und Genusstauglichkeitszeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss Bestätigungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e) enthalten über:

- a. die Seuchenlage im Herkunftsgebiet;
- b. die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen für die Einfuhr (Art. 39 und 43);
- c. die Beschaffenheit und Behandlung der Ware, je nach Gegebenheiten hinsichtlich Zutaten, Zusatzstoffen, Inhaltsstoffen, Fremdstoffen, hygienisch-mikrobiologischem Zustand und physikalischen Behandlungsverfahren.

² Das Bundesamt kann bestimmen, dass für Einfuhrsendungen für den persönlichen Bedarf oder zur Verwendung im eigenen Haushalt ein vereinfachtes Zeugnis genügt oder auf ein Zeugnis verzichtet wird.

Art. 45 Kennzeichnung von Fleisch und Fleischerzeugnissen

¹ Die einzelnen Stücke des einzuführenden Fleisches von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie das zugehörige Genusstauglichkeitszeugnis müssen den amtlichen Stempel der Fleischkontrolle des Schlacht- oder Zerlegebetriebes oder eine gleichwertige Markierung mit der Nummer des Betriebs tragen. Auf ausgebeitem Fleisch und auf Organen kann die Markierung fehlen, wenn sie auf oder in der Verpackung angebracht ist.⁷⁶

² Versandgebände müssen die Angaben nach Artikel 39 Absatz 5 und die Nummer des anerkannten Exportbetriebes tragen; Versandgebände mit Fleisch überdies das Schlachtdatum.

Art. 46⁷⁷ Besondere Anforderungen für die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Hauskaninchen, Hausgeflügel und Wild

¹ Fleisch und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen, Hausgeflügel und in Gehegen gehaltenem Wild müssen von Tieren stammen, die nach der Schlachtung untersucht worden sind.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

² Nicht eingeführt werden dürfen:

- a. Hauskaninchen im Fell, mit Pfoten, mit Augen, nicht ausgeweidet;
- b. Hausgeflügel (Hühner, Trut- und Perlhühner, Enten, Gänse, Tauben) nicht gerupft, nicht ausgeweidet;
- c. Haarwild, nicht ausgeweidet;
- d. Wildwiederkäuer mit Kopf, die aus anderen Ländern als der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen stammen.

³ Wild im Fell oder im Federkleid kann auch unverpackt eingeführt werden.

⁴ Wildschweinfleisch und -fleischerzeugnisse, die nicht zum Eigengebrauch bestimmt sind, müssen von einem amtstierärztlichen Zeugnis begleitet sein, das sowohl eine Finnen- als auch eine Trichinellenuntersuchung mit negativem Ergebnis oder eine ausreichende Tiefkühlbehandlung bestätigt.

⁵ Bärenfleisch und -fleischerzeugnisse, die nicht zum Eigengebrauch bestimmt sind, müssen von einem amtstierärztlichen Zeugnis begleitet sein, das ein Finnenuntersuchung mit negativem Ergebnis oder eine ausreichende Tiefkühlbehandlung bestätigt.

Art. 47 Besondere Anforderungen für die Einfuhr von Fischrogen sowie von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Fröschen

¹ Die Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Fischen (Art. 36, 37 Abs. 1 Bst. c, 38, 39, 41 und 48) gelten auch für die Einfuhr von Fischrogen (Kaviar) zu Speisezwecken.

² Fleisch und Fleischerzeugnisse von Fröschen müssen von Tieren stammen:

- a. die in Übereinstimmung mit den nationalen Jagd-, Fischerei-, Tierschutz- und Artenschutzvorschriften der Natur entnommen oder gehalten worden sind;
- b. deren Art durch die Ausfuhr nicht in ihrem Überleben gefährdet wird;
- c. deren Fortpflanzung durch eine angemessene Schonzeit im Ursprungsland sichergestellt ist;
- d. die ein angemessenes Mindestgewicht aufweisen;
- e. die unter tierschützerisch und hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten und getötet worden sind.

³ Das Bundesamt kann aus Gründen des Tier- und Artenschutzes weitere Bedingungen an die Einfuhrbewilligung für Fleisch und Fleischerzeugnissen von Fröschen knüpfen.

Art. 48 Gesundheits- und Genußtauglichkeitszeugnis

¹ Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Hauskaninchen, Hausgeflügel, Wild, Fischen, Fröschen, Krebstieren, Weichtieren und Stachelhäutern müssen von einem Gesundheits- und Genußtauglichkeitszeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss Bestätigungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e) enthalten über:

- a. die Seuchenlage im Herkunftsgebiet;
- b. die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen für die Einfuhr (Art. 39, 46 und 47);
- c. die Beschaffenheit und Behandlung der Ware, je nach Gegebenheiten hinsichtlich Zutaten, Zusatzstoffen, Inhaltsstoffen, Fremdstoffen, hygienisch-mikrobiologischem Zustand und physikalischen Behandlungsverfahren.

² Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wildschweinen und Bären müssen überdies, auch wenn sie ohne Bewilligung eingeführt werden dürfen (Art. 37 Abs. 1 Bst. d, e und g) von einem Zeugnis nach Artikel 46 Absätze 4 und 5 begleitet sein. Für Sendungen mit Bewilligung kann auch ein Zeugnis vorgelegt werden, in dem eine ausreichende Tiefkühlbehandlung nachgewiesen wird.⁷⁸

³ Das Bundesamt kann bestimmen, dass für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und Stachelhäutern sowie für Einfuhren zum persönlichen Bedarf oder zur Verwendung im eigenen Haushalt ein vereinfachtes Zeugnis genügt oder auf ein Zeugnis verzichtet wird.

3. Abschnitt: Einfuhr von Samen, Embryonen und Eiern

Art. 49 Samen und Embryonen

¹ Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen von Säugetieren nach Artikel 1 Ziffer 1 dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Jede Sendung muss von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein.

² Das Zeugnis für Samen muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e), dass die vom Bundesamt verlangten Untersuchungen durchgeführt wurden und dass Herkunftsgebiet, Herkunftsbestand, Samenspender und Sendung seuchenfrei (Art. 11 Abs. 3) sind.

³ Das Zeugnis für unbefruchtete Eizellen oder Embryonen muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e), dass:

- a. über die Herkunftsbestände der Elterntiere keine seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen verhängt sind;
- b. die Untersuchungen zur Abklärung der Seuchenfreiheit durchgeführt worden sind;
- c. die unbefruchteten Eizellen und Embryonen vorschriftsgemäss aufbereitet wurden.

^{3bis} Für die Einfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen gelten die Bestimmungen nach Anlage 2 des Anhangs 11 des Abkommens. In den «Mit-

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

teilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁷⁹ wird bekannt gegeben, welche Angaben die Zeugnisse enthalten müssen.⁸⁰

⁴ Das Zeugnis ist 90 Tage gültig.

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.

Art. 49a⁸¹ Abstammungs- und Zuchtbescheinigung

Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen von Zuchttieren der Rinder-, Equiden-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart müssen bei der Einfuhr von einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 21 oder 22 der Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998⁸² begleitet sein.

Art. 50 Bruteier und Fischeier

¹ Bruteier von Nutz- und Ziergeflügel nach Artikel 1 Ziffer 1 Buchstaben g–k sowie Fischeier dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor.

² Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen;
- b. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass geeignete Einrichtungen für die Quarantäne oder Absonderung vorhanden sind;
- c.⁸³ bei Fischeiern überdies das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft festgestellt hat, dass die Anforderungen von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁸⁴ über die Fischerei erfüllt sind.

³ Einfuhrsendungen müssen von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e), dass die vom Bundesamt verlangten Untersuchungen durchgeführt worden sind und dass Herkunftsgebiet, Herkunftsbestand und Sendung seuchenfrei (Art. 11 Abs. 3) sind.

⁴ Das Zeugnis ist zehn Tage gültig.

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.

⁶ Die Ware wird am Bestimmungsort unter Quarantäne (Art. 29) gestellt oder abgefordert.

⁷⁹ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I 19 der V vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 303).

⁸² SR **916.310**

⁸³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 6 der V vom 24. Nov. 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR **923.01**).

⁸⁴ SR **923.0**

4. Abschnitt: Einfuhr von Tierfutter

Art. 51⁸⁵ Tierische Abfälle

¹ Tierische Abfälle nach Artikel 3 der Verordnung vom 3. Februar 1993⁸⁶ über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Im Anschluss an die Einfuhr müssen sie nach den Vorschriften der VETA behandelt werden.

² Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor. Es erteilt die Einfuhrbewilligung, wenn:

- a. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass der Gesuchsteller berechtigt ist, die eingeführten tierischen Abfälle zu entsorgen;
- b. es nötigenfalls durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt hat, dass eine Seucheneinschleppung ausgeschlossen ist;
- c. es bei wenig gefährlichen tierischen Abfällen festgestellt hat, dass:
 1. das Gebiet, aus dem die Tiere stammen, deren Abfall eingeführt werden soll, sowie gegebenenfalls der Herkunftsbestand, seuchenfrei sind;
 2. sie tierärztlich kontrolliert worden sind;
- d. bei gefährlichen tierischen Abfällen die grenzüberschreitende Entsorgung mit dem Herkunftsland abgesprochen wurde.

³ Das Bundesamt kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn:

- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit den tierischen Abfällen Seuchen eingeschleppt werden;
- b. für die inländische Entsorgung die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe benötigt wird; vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Entsorgung.

⁴ Einfuhrendungen müssen von einem Zeugnis nach Artikel 13 begleitet sein. Bei wenig gefährlichen Abfällen muss darin bestätigt sein, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind.

⁵ Jede Einfuhrendung wird grenztierärztlich untersucht.

⁶ Der Grenztierarzt entscheidet darüber, ob Fleisch und Fleischerzeugnisse, die von ihm beanstandet wurden, und die nicht als Lebensmittel verwendet werden dürfen, als Futterkonserven oder als Futter für Fleischfresser verwertet werden dürfen.

Art. 52 Hunde- und Katzenfutter

¹ Hunde- und Katzenfutter mit Bestandteilen tierischer Herkunft, ausgenommen Milchbestandteile, darf nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden.

⁸⁵ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR 916.441.22).

⁸⁶ SR 916.441.22

Die Bewilligung wird erteilt, wenn im Herstellungsbetrieb die Anforderungen an die Entkeimung des Rohmaterials erfüllt werden.⁸⁷

² Auf den Packungen oder Versandgebinden muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um Tierfutter handelt. Ferner sind Name und Adresse des ausländischen Herstellers oder Lieferanten der Ware offen oder verschlüsselt sowie das Ursprungsland anzugeben.

^{2bis} Auf Packungen und Versandgebinden aus der Europäischen Gemeinschaft kann anstelle des Ursprungslandes die Europäische Gemeinschaft und in verschlüsselter Form das Herkunftsland angegeben werden.⁸⁸

³ Jede Einfuhrsendung von mehr als 20 kg brutto muss von einem Zeugnis begleitet sein, in dem bestätigt wird, dass die Ware seuchenunbedenklich ist.

⁴ Jede Einfuhrsendung von mehr als 20 kg brutto wird grenztierärztlich untersucht.

Art. 53 Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere

¹ Als Futtermittel gelten die zur Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere bestimmten Erzeugnisse tierischer Herkunft, insbesondere Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, Fischmehl, Federmehl, Muschelschrot, Grießen und Fett von Säugetieren, sowie Mischfutter, das eines dieser Erzeugnisse enthält.⁸⁹

² Futtermittel dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn im Herstellungsbetrieb die Anforderungen an die Entkeimung des Rohmaterials erfüllt werden.⁹⁰

³ Das Bundesamt bestimmt, welche Untersuchungen zum Nachweis der Sterilisation nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993⁹¹ über die Entsorgung tierischer Abfälle und über die Zusammensetzung des Futtermittels im Herkunftsland durchgeführt werden müssen.⁹²

⁴ Jede Einfuhrsendung muss von einem Zeugnis begleitet sein, in dem bestätigt wird, dass die Ware seuchenunbedenklich ist.⁹³

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.⁹⁴

Art. 54⁹⁵ Tierfutter aus Abfällen

¹ Tierfutter nach den Artikeln 41–46 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹⁶ darf nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Im Anschluss

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. III 2 der V vom 16. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4065).

⁸⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 8. Juni 1998 (AS **1998** 1575).

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁹¹ SR **916.441.22**

⁹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁹⁵ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

⁹⁶ SR **916.401**

an die Einfuhr muss es nach den Vorschriften der Tierseuchenverordnung behandelt werden.⁹⁷

² Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor. Es erteilt die Einfuhrbewilligung, wenn:

- a. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass der Gesuchsteller berechtigt ist, die eingeführtem Abfälle zu entsorgen;
- b. es nötigenfalls durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt hat, dass eine Seucheneinschleppung ausgeschlossen ist.

³ Dass Bundesamt kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit den Abfällen Seuchen eingeschleppt werden.

⁴ Einfuhrsendungen mit Tierfutter aus Abfällen müssen von einem Zeugnis nach Artikel 13 begleitet sein. Bei Fischen und Fischabfällen muss darin bestätigt sein, dass sie ohne Anzeichen einer für Tiere oder Menschen ansteckenden Krankheit sind.

5. Abschnitt: Einfuhr von verschiedenen Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können

Art. 55 Nicht zur Verfütterung bestimmte Waren tierischer Herkunft

¹ Die folgenden Waren dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden:

- a. tierische Abfälle;
- b. Raubwild (*Carnivora*) zur Präparation als Trophäe;
- c. andere Waren wie Trophäen, Vogelbälge, Federn und rohe, unbehandelte Wolle;
- d. Rohmaterialien tierischer Herkunft zur Herstellung pharmazeutischer Produkte.⁹⁸

² Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor.

³ Das Bundesamt regelt in der Einfuhrbewilligung die Anforderungen an die Verpackung und die Transportfahrzeuge.

⁴ Jede Einfuhrsendung muss von einem Zeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e), dass die Ware seuchenunbedenklich ist.

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.

⁹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁹⁸ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

⁶ Der Kopf von Schalenwild (*Artiodactyla*) darf zur Präparation als Trophäe im Rahmen der Einfuhren nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e ohne Bewilligung und grenztierärztliche Untersuchung eingeführt werden, wenn er abgetrennt und gesondert verpackt ist.

Art. 56 ⁹⁹

Art. 57 Infektiöses Material

¹ Tierpathogene Keime, Parasiten und Materialien tierischer Herkunft für Laboruntersuchungen dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Das Bundesamt legt das Gesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor.

² Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass der Gesuchsteller Sicherheitsmassnahmen getroffen hat, welche die Verbreitung von Krankheiten verhindern.

³ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.

Art. 58 Tierischer Dünger und Stroh

¹ Die Zollorgane melden dem Bundesamt alle Einfuhrsendungen von tierischem Dünger.

² Der Empfänger muss Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial für Einfuhrsendungen verwendet wurden, auf unschädliche Art beseitigen.

3. Kapitel: Durchfuhr

1. Abschnitt: Durchfuhr von Tieren

Art. 59 Durchfuhrbewilligung

¹ Tiere der in Artikel 1 Ziffer 1 Buchstaben a–k genannten Arten dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes durchgeföhrt werden. Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen. Es kann die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, dass die Behörden des Bestimmungslandes die Übernahme der Tiere an der Grenze zugesichert haben.

² Durchfuhrsendungen nach Absatz 1 müssen von einem Zeugnis begleitet sein. Dieses Zeugnis muss die Bestätigungen nach Artikel 26 enthalten.

³ Das Zeugnis ist zehn Tage gültig.

⁴ Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung dürfen nur im Bahn- und Luftverkehr durchgeföhrt werden.

⁹⁹ Aufgehoben durch Ziff. II 16 der V vom 17. Okt. 2001 (AS 2001 3294).

⁵ Ohne Bewilligung, Zeugnis und grenztierärztliche Untersuchung dürfen durchgeführt werden:

- a. Tiere im Luftverkehr, sofern sie nicht länger als 48 Stunden auf einem internationalen Flughafen nach Artikel 6 Absatz 5 bleiben;
- b. Haushunde und Hauskatzen; es gilt Artikel 30.

⁶ Für die Durchfuhr von Tieren aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen ist keine Bewilligung erforderlich. Die grenztierärztliche Untersuchung umfasst eine Kontrolle der Zeugnisse und der Transportpläne. Vorbehalten bleiben Untersuchungen bei Seuchenverdacht und Kontrollen der Einhaltung der Tierenschutzvorschriften.¹⁰⁰

Art. 60 Beförderung der Tiere

¹ Die zur Durchfuhr zugelassenen Tiere sind direkt zum Ausgangszollamt zu befördern.

² Es dürfen keine inländischen Tiere zugeladen werden.

2. Abschnitt: Durchfuhr von Waren

Art. 61

¹ Die Durchfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie von andern Waren tierischer Herkunft, die Träger des Ansteckungsstoffes einer übertragbaren Krankheit sein können, muss so erfolgen, dass eine Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist.

² Leere Viehtransportfahrzeuge müssen vor der Durchfuhr von Streu und Mistrückständen gereinigt und desinfiziert werden.

3. Abschnitt: Kontrollen

Art. 62 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Durchfuhrsendungen mit Tieren, für welche eine Bewilligung erforderlich ist, werden grenztierärztlich untersucht.

² Die grenztierärztlichen Organe sind ermächtigt, auch andere Durchfuhrsendungen mit Tieren und Waren zu kontrollieren.

Art. 63 Zollager

¹ Waren, die bei der Einfuhr grenztierärztlich untersucht würden, werden vor der Einlagerung in ein Zollager untersucht.

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

² Die Vorschriften dieser Verordnung werden bei der Untersuchung so weit angewendet, als sie seuchenpolizeilich begründet sind.

³ Waren, die bei der Einfuhr von einem Zeugnis begleitet sein müssen, müssen dies auch bei der Einlagerung in ein Zollager sein.

⁴ In Zollager eingelagerte Waren stehen unter der seuchenpolizeilichen Aufsicht des Bundesamtes.

⁵ Waren oder ihre Verpackung dürfen nicht so verändert werden, dass ihr Ursprung oder die Angaben über die Fleischkontrolle nicht mehr festgestellt werden können.¹⁰¹

⁶ Eingelagertes Fleisch und eingelagerte Fleischerzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der grenztierärztlichen Organe verändert (zerlegt, umgepackt, anders bezeichnet usw.) werden. Im übrigen gelten die Artikel 96 und 97 der Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁰² zum Zollgesetz.

⁷ Sind Fleisch und Fleischerzeugnisse für Bordbuffetdienste auf internationalen Flughäfen bestimmt, so ist den grenztierärztlichen Organen ein Zeugnis zu übergeben. Dieses Zeugnis muss bestätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. e):

- a. für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung:
 1. die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebiets,
 2. die Herkunft des Fleisches aus Betrieben, die unter tierärztlicher Aufsicht stehen, sowie die Untersuchung der Tiere vor und nach der Schlachtung;
- b. für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen und Hausgeflügel:
 1. die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebiets,
 2. die Herkunft des Fleisches aus Betrieben, die unter tierärztlicher Aufsicht stehen;
- c. für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wild:
 1. die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebiets,
 2. bei Wildschweinen und Bären überdies eine Tiefkühlbehandlung oder die Untersuchung mit negativem Befund auf Trichinen und Finnen;
- d. für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Fröschen:

die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 47 Absatz 2;
- e. für Fische, Krebstiere, Weichtiere und Stachelhäuter sowie Fleisch und Fleischerzeugnisse davon:

die Eignung zur menschlichen Ernährung, soweit das Bundesamt nicht auf ein Zeugnis verzichtet.

⁸ Die grenztierärztlichen Organe sind ermächtigt, die Waren für Bordbuffetdienste zu untersuchen.

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹⁰² SR 631.01

4. Kapitel: Ausfuhr

1. Abschnitt: Ausfuhr von Tieren

Art. 64 Prüfung von Ausführbedingungen und Zeugnistexten

¹ Die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes und die allenfalls zwischen Exporteuren und ausländischen Käufern vereinbarten Bedingungen für die gewerbmässige Ausfuhr von Tieren sowie die Texte der amtstierärztlichen Zeugnisse müssen dem Bundesamt zur Prüfung unterbreitet werden, bevor die Tiere für den Export vorbereitet werden.

² Das Bundesamt genehmigt die Anwendung der Bedingungen und die Zeugnistexte, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der schweizerischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unvereinbar sind. Das Bundesamt kann bestimmen, dass amtliche Zeugnisformulare zu verwenden sind.

³ Das Bundesamt kann auf Verlangen des Bestimmungslandes Bedingungen genehmigen, die im schweizerischen Recht nicht vorgesehen sind.

Art. 64^a¹⁰³ Anerkennung als Ausfuhrbetrieb

¹ Das Bundesamt führt auf Gesuch des interessierten Betriebs das Anerkennungsverfahren durch, falls das Bestimmungsland der Tiere eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb fordert. Vor der Anerkennung hört es den Kantonstierarzt an.

² Die Anerkennung wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie allenfalls zusätzliche Anforderungen der Gesetzgebung des Bestimmungslandes erfüllt.¹⁰⁴

Art. 65 Überwachung der Tierausfuhren

¹ Die Exportkontrolltierärzte¹⁰⁵ (Art. 5) überwachen die Einhaltung der vom Bundesamt genehmigten Bedingungen, führen die vorgeschriebenen Untersuchungen durch oder veranlassen sie und stellen die amtstierärztlichen Ausfuhrzeugnisse aus.

² Das Bundesamt kann auf Verlangen des Einfuhrlandes oder des schweizerischen Exporteurs die Aufgaben nach Absatz 1 auch selbst, allenfalls unter Beizug in- oder ausländischer Sachverständiger, ausführen. In diesem Fall benachrichtigt es zuvor den Kantonstierarzt und den Exporteur.

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS 1990 1357).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹⁰⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 66 Beglaubigung von Zeugnissen

Das Bundesamt beglaubigt auf Verlangen des Einfuhrlandes die von den Exportkontrolltierärzten ausgestellten amtlichen Zeugnisse.

Art. 67 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Jede Ausfuhrsendung von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung wird beim Ausgangszollamt grenztierärztlich untersucht. Der Grenztierarzt kontrolliert namentlich den Gesundheitszustand und die Transportfähigkeit der Tiere sowie die Angaben in den Begleitzeugnissen.

^{1bis} Ausfuhrsendungen von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung nach der Europäischen Gemeinschaft und nach Norwegen werden vom Grenztierarzt stichprobenweise untersucht.¹⁰⁶

² Die grenztierärztlichen Organe sind ermächtigt, auch Ausfuhrsendungen von andern Tieren zu untersuchen.

Art. 68¹⁰⁷ Kosten

Der Ausfuhrbetrieb trägt die Kosten im Zusammenhang mit der amtlichen Anerkennung. Die Kosten für die übrigen Verrichtungen nach den Artikeln 64–67 sowie für allfällige Impfungen, die das Bestimmungsland verlangt, trägt derjenige, der sie veranlasst (Art. 82).

2. Abschnitt: Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen**Art. 69** Prüfung von Ausfuhrbedingungen und Zeugnistexten

¹ Die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes und die allenfalls zwischen Exporteuren und ausländischen Käufern vereinbarten Bedingungen für die gewerbsmässige Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie die Texte der amtstierärztlichen Zeugnisse müssen dem Bundesamt zur Prüfung unterbreitet werden.

² Das Bundesamt genehmigt die Anwendung der Bedingungen und die Zeugnistexte, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der schweizerischen Tierschutz-, Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung unvereinbar sind. Das Bundesamt kann bestimmen, dass amtliche Zeugnisformulare zu verwenden sind.

³ Das Bundesamt kann auf Verlangen des Bestimmungslandes Bedingungen genehmigen, die in der Lebensmittel- und der Tierseuchengesetzgebung nicht vorgesehen sind, namentlich:

- a. andere Herstellungs-, Kontroll- und Kennzeichnungsverfahren;

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS 1990 1357).

- b. andere Anforderungen an Räume und Einrichtungen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern;
- c. die tierärztliche Kontrolle von andern Waren als Fleisch und Fleisch-erzeugnissen.

⁴ Das Bundesamt genehmigt die Bedingungen mit Zustimmung des Bundesamtes für Gesundheitswesen, wenn sie:

- a. von der Lebensmittelgesetzgebung abweichen;
- b. tierärztliche Kontrollen von andern Waren als Fleisch und Fleisch-erzeugnissen verlangen;
- c. Kontrollaufträge an andere Vollzugsorgane als Exportkontrolltierärzte für Ausfuhrbetriebe (Art. 5) bedingen.

Art. 70 Anerkennung als Ausfuhrbetrieb

¹ Das Bundesamt führt auf Gesuch des interessierten Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebes oder Kühlhauses das Anerkennungsverfahren durch, falls das Bestimmungsland der Waren eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb fordert.

² Das Bundesamt anerkennt den Ausfuhrbetrieb aufgrund von Betriebskontrollen, nach Anhören der zuständigen kantonalen Behörden, jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, wenn:

- a. der Betrieb die Anforderungen der Lebensmittel- und der Tierseuchengesetzgebung sowie die allenfalls abweichenden Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllt;
- b.¹⁰⁸ im Schlachtbetrieb die Fleischkontrolle von Tierärzten oder von nichttierärztlichen Fleischkontrolleuren, die unter ständiger Leitung von Tierärzten arbeiten, durchgeführt wird;
- c. der Betrieb sich über die allenfalls vom Bundesamt oder vom Bestimmungsland geforderten Laboruntersuchungen ausweist.

³ Das Bundesamt verleiht dem anerkannten Ausfuhrbetrieb eine amtliche Kontrollnummer und teilt ihm die nötigen Exportkontrolltierärzte und Stellvertreter zu.

⁴ Das Verzeichnis der anerkannten Ausfuhrbetriebe wird periodisch in den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen» veröffentlicht.

⁵ Bevor wesentliche bauliche Veränderungen in einem anerkannten Ausfuhrbetrieb vorgenommen werden, müssen die Pläne dem Bundesamt zur Prüfung unterbreitet werden. Das Bundesamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt bleiben.

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

Art. 71 Erneuerung oder Entzug der Anerkennung

¹ Das Bundesamt überprüft regelmässig selbst, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch erfüllt sind. Es zieht dazu den Exportkontrolltierarzt, die kantonalen Behörden sowie allenfalls in- und ausländische Sachverständige bei.

² Das Bundesamt erneuert die Anerkennung, wenn der Betrieb die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes und die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Andernfalls zieht das Bundesamt die Anerkennung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit zurück.

Art. 72 Überwachung der Ausfuhrbetriebe

¹ Die Exportkontrolltierärzte (Art. 5) überwachen die Einhaltung der vom Bundesamt genehmigten Bedingungen, führen die vorgeschriebenen Untersuchungen durch oder veranlassen sie und stellen die amtstierärztlichen Ausfuhrzeugnisse aus.

² Das Bundesamt kann auf Verlangen des Einfuhrlandes oder des schweizerischen Exporteurs die Aufgaben nach Absatz 1 auch selbst, allenfalls unter Beizug in- oder ausländischer Sachverständiger, ausführen. In diesem Fall benachrichtigt es zuvor die kantonalen Behörden.

³ Das Bundesamt führt auf Verlangen des Einfuhrlandes, des Ausfuhrbetriebes oder des schweizerischen Exporteurs nötigenfalls Übersichtsuntersuchungen durch oder veranlasst sie, wenn diese eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung von Ausfuhrbetrieben oder für die Ausfuhr bilden.¹⁰⁹

⁴ Gebinde für die Beförderung von Fleisch und Fleischerzeugnissen ins Ausland müssen den Amtsstempel des Exportkontrolltierarztes des Ausfuhrbetriebes oder eine gleichwertige Markierung tragen. Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Art. 73 Beglaubigung von Zeugnissen

Das Bundesamt beglaubigt auf Verlangen des Einfuhrlandes die von den Exportkontrolltierärzten ausgestellten amtlichen Zeugnisse.

Art. 74 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Ausfuhrsendungen mit mehr als 20 kg brutto Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung werden nach den Artikeln 15–24 und 81 grenztierärztlich untersucht.

^{1bis} Ausfuhrsendungen von Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung nach der Europäischen Gemeinschaft und nach Norwegen werden vom Grenztierarzt stichprobenweise untersucht.¹¹⁰

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS **1990** 1357).

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

² Die grenztierärztlichen Organe sind ermächtigt, auch Ausfuhrsendungen von Fleisch anderer Tierarten und von Fleischerzeugnissen zu untersuchen.

Art. 75¹¹¹ Kosten

Der Ausfuhrbetrieb trägt die Kosten im Zusammenhang mit der amtlichen Anerkennung. Die Kosten für die übrigen Verrichtungen nach den Artikeln 69–74 trägt derjenige, der sie veranlasst (Art. 82).

3. Abschnitt: Ausfuhr von andern Waren

Art. 76 Grundsatz

¹ Andere Waren tierischer Herkunft, die Träger des Ansteckungsstoffes einer übertragbaren Krankheit sein können, müssen so ausgeführt werden, dass eine Seuchenschleppung ausgeschlossen ist.

² Verlangt das Einfuhrland eine amtstierärztliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausfuhr, so gelten:

- a. für Lebensmittel und Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000: Artikel 69–75 dieser Verordnung;
- b. für andere Waren: Artikel 64–68.¹¹²

³ Die grenztierärztlichen Organe sind ermächtigt, Ausfuhrsendungen von Waren nach Absatz 1 zu kontrollieren.

Art. 76a¹¹³ Bruteier

Bruteier und Bruteierverpackungen zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft und nach Norwegen müssen einzeln mit der Herkunftsangabe CH... (Nummer des Herkunftsbetriebes) gekennzeichnet sein.

Art. 77¹¹⁴ Tierische Abfälle

¹ Tierkörper und Fleischabfälle dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes ausgeführt werden. Das Bundesamt legt das Ausfuhrgesuch dem am Herkunftsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor.

² Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS **1990** 1357).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹¹⁴ Fassung gemäss Art. 29 Ziff. 5 der V vom 3. Febr. 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR **916.441.22**).

- a. es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen;
- b. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass Gewähr geboten ist für die Beachtung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes;
- c. der Gesuchsteller nachweist, dass er im Falle einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die Ware im Inland vorschriftsgemäss entsorgen kann;
- d. die grenzüberschreitende Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle mit dem Bestimmungsland abgesprochen wurde.

5. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote

1. Abschnitt: Verbote aus Gründen des Tier- und Artenschutzes

Art. 78

¹ Die Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen nach den Artikeln 20 Absatz 1 und 22 Absatz 2 Buchstabe g des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 und Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben d und h der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹¹⁵ (Schlachten ohne Betäubung, Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, Coupieren von Hundeohren und -ruten, Zerstören der Stimorgane, Kürzen der Schwanzrübe bei Pferden oder des Schwanzes bei Tieren der Rindergattung, Erzeugung von Kippohren bei Hunden) ist verboten.¹¹⁶

² Tiere, an denen verbotene Handlungen nach Absatz 1 vorgenommen worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn sie eigens zur Vornahme dieser verbotenen Handlungen aus der Schweiz ausgeführt worden sind.

³ Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten ist verboten. Vom Einfuhrverbot ausgenommen sind Hunde ausländischer Halter, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz kommen, sowie die Einfuhr als Umzugsgut.¹¹⁷

⁴ Die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schildkröten sowie von Erzeugnissen mit geringem Schildkrötenfleischanteil und solchen, welche die Gewebestruktur des Fleisches nicht mehr aufweisen, ist verboten.¹¹⁸

¹¹⁵ SR 455.1

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 14. Mai 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1121).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹¹⁸ Siehe auch Art. 90 hiernach.

2. Abschnitt: Seuchenpolizeiliche Verbote

Art. 79 Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen¹¹⁹

¹ Die Ein- und Durchfuhr von Affen (Simiae) und Halbaffen (Prosimiae) ist verboten, ausgenommen die Durchfuhr im Luftverkehr, wenn die Tiere das Flugzeug nicht verlassen.

² Das Bundesamt erteilt ausnahmsweise eine Einfuhrbewilligung, wenn durch geeignete Vorsichtsmassnahmen die Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen werden kann und die Tiere:

- a. für wissenschaftliche Institute und Betriebe bestimmt sind, die besondere Vorkehren zum Schutz vor Krankheitsübertragungen getroffen haben;
- b. für zoologische Gärten und Tierparks bestimmt sind;
- c. im Artistenberuf Verwendung finden oder
- d. als Umzugsgut eingeführt werden.

Art. 79a¹²⁰ Andere Ein- und Durchfuhrverbote

¹ Die Ein- und Durchfuhrverbote aus seuchenpolizeilichen Gründen sind im Anhang aufgeführt.

² Das Bundesamt kann Ausnahmen gewähren, wenn:

- a. nachgewiesen ist, dass die Seuchelage im Herkunftsgebiet und in den allfälligen Transitländern günstig ist; oder
- b. die Seucheneinschleppung durch geeignete Vorsichtsmassnahmen ausgeschlossen wird.

6. Kapitel: Transporte

1. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

Art. 80

¹ Tiertransporte müssen folgenden Vorschriften genügen:

- a. dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten;
- b. dem Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹²¹.

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹²¹ SR 455.1

² Bei Bahn- und Strassentransporten müssen den Tieren mindestens die in Anhang 4 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 aufgeführten Ladeflächen zur Verfügung stehen.¹²²

³ Wer Tiere gewerbmässig nach der Europäischen Gemeinschaft und nach Norwegen transportiert oder von dort holt, benötigt eine Genehmigung des Bundesamtes.¹²³

⁴ Für den gewerbmässigen Transport von Haustieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung von und nach der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen ist ein Transportplan zu erstellen, sofern der Transport länger als acht Stunden dauert.¹²⁴

2. Abschnitt: Transportmittel, Anlagen und Einrichtungen

Art. 81

¹ Alle dem internationalen Transport von Tieren und Waren dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

² Die grenztierärztlichen Organe kontrollieren auf dem Amtsplatz, ob die Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte den Anforderungen der Tierseuchen-, Lebensmittel- und Tierschutzgesetzgebung genügen. Sie ordnen die notwendigen Massnahmen an oder erstatten Meldung an die zuständige Behörde.¹²⁵

³ Der Grenztierarzt kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen.

7. Kapitel: Gebühren

Art. 82

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985¹²⁶ über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

² Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben.

¹²² Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 14. Mai 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1121).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹²⁶ SR **916.472**

8. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 83 Verfügungen

Für Bewilligungen und andere Verfügungen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz¹²⁷.

Art. 84 Beschwerdeverfahren

¹ Der Zollmeldepflichtige oder der Eigentümer beanstandeter Tiere und Waren kann gegen die Verfügung des Grenztierarztes spätestens an dem der Mitteilung der Verfügung folgenden Werktag, für Beanstandungen gestützt auf das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 innert fünf Tage beim Bundesamt schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann vom Bundesamt auf Gesuch hin gewährt werden.¹²⁸

² Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist die Beschwerde an die Rekurskommission EVD zulässig.¹²⁹

³ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹³⁰.

⁴ Gegen Verfügungen der Organe von Kantonen und Gemeinden ist die Beschwerde an die vom Kanton bezeichnete Stelle zulässig.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 85 Widerrechtliche Einfuhr von Tieren und Waren

¹ Der Grenztierarzt beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren, wenn sie beim oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt entdeckt werden und nicht bereits durch die Zollorgane beschlagnahmt worden sind. Die Vollzugsorgane an der Grenze weisen Tiere, deren Einfuhr nach Artikel 78 verboten ist, nach Möglichkeit zurück.

² Die Behörde, die eine Verwaltungsstrafuntersuchung durchführt, beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren, die im Inland entdeckt werden, und benachrichtigt die für den Vollzug der Lebensmittel- und der Tierseuchengesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden. Diese treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Mass-

¹²⁷ SR 172.021

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1411).

¹²⁹ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 39 der V vom 3. Febr. 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR 173.31).

¹³⁰ SR 172.021

nahmen wie Quarantänierung, Untersuchung, Schlachtung oder unschädliche Beseitigung.

³ Entdecken die kantonalen Behörden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Waren im Inland, so beschlagnahmen sie die Tiere oder Waren, treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bundesamt Anzeige. Tiere, die den Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981¹³¹ unterstehen, können nach Absprache mit den kantonalen Behörden vom Bundesamt beschlagnahmt werden. Ist bereits eine Verwaltungsstrafuntersuchung eröffnet worden, so beschlagnahmt nach Möglichkeit die Behörde, welche die Untersuchung leitet, die Tiere oder Waren und ordnet nach Absprache mit den kantonalen Behörden die zu treffenden Massnahmen an.

⁴ Die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Waren unter Aufsicht des Bundesamtes an einem von ihm bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr des Betroffenen unter. Das Bundesamt ordnet die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen an.

⁵ Das Bundesamt entscheidet schliesslich, ob beschlagnahmte Tiere und Waren:

- a. nachträglich zur Einfuhr freigegeben werden können;
- b. wieder ausgeführt werden können;
- c. nach der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 eingezogen und verwendet werden;
- d. eingezogen und vernichtet werden.

Art. 86 Strafverfolgung

¹ Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 gilt für alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung an der Zoll- und Landesgrenze. Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so führt die Zollverwaltung, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Bundesamtes, die Untersuchung durch.

² Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt für Rechnung des Bundesamtes die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

³ Massgebend sind die Straftatsbestände des Strafgesetzbuches¹³² sowie der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel-, Landwirtschafts- und Zollgesetzgebung.

¹³¹ SR 453

¹³² SR 311.0

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 87

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Finanzdepartement, in technischer Hinsicht das Bundesamt und die Zollverwaltung, vollziehen diese Verordnung.

² Das Bundesamt erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Ausführungsvorschriften technischer Art.¹³³

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 88 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 13. Juni 1977¹³⁴ über die veterinärrechtliche Regelung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren;
- b. die Verfügung Nr. 4/68 des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 22. Januar 1968¹³⁵ über die Ein- und Durchfuhr von Affen;
- c. die Verordnung (1/74) vom 13. Mai 1974¹³⁶ über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen.

Art. 89 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹³⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 66 Abs. 1 Bst. h

...

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1411).

¹³⁴ [AS **1977** 1194, **1981** 1248 Art. 24 Ziff. 1, **1984** 679 17 Abs. 2]

¹³⁵ [AS **1968** 208]

¹³⁶ [AS **1974** 1001]

¹³⁷ SR **455.1**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

2. Die Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936¹³⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 5

...

3. Die Eidgenössische Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957¹³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

...

Art. 73

...

Art. 74

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 Bst. b und c

...

Art. 80 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 84 Abs. 1 Bst. a

...

Gliederungstitel vor Art. 108

...

Art. 108 Abs. 3

...

¹³⁸ [BS 4 469; AS 1948 555, 1951 135, 1952 889, 1954 1354, 1957 919 Art. 120 Abs. 2 971, 1960 305, 1963 1149, 1964 925, 1965 411, 1966 509, 1967 1523, 1969 237, 1971 158, 1972 135 442 Art. 91 1772, 1973 962 Ziff. II, 1975 653 662, 1976 1718, 1978 1585, 1979 1760, 1980 1155 1514, 1981 1364 2004, 1982 1966, 1984 427, 1985 633, 1986 418 1924 Ziff. II 1, 1987 530 Art. 14 1727, 1988 1345, 1989 2365, 1990 1549, 1991 370 Anhang Ziff. 7 1981 Ziff. II 2, 1996 838 Art. 37. AS 1995 1491 Art. 439 Bst. a]

¹³⁹ [AS 1957 919, 1964 63, 1970 160, 1985 43, 1987 820, 1988 800 Art. 89 Ziff. 3, 1993 920 Art. 29 Ziff. 2 3373, 1995 1666 Anhang 3 Ziff. 1 1698. AS 1997 1121 Ziff. III 1]

Art. 111

Aufgehoben

4. Die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967¹⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 2

...

Art. 14 Ziff. 14.1

...

Art. 16 Ziff. 16.3

...

Art. 61 Ziff. 61.3

...

5. Die Verordnung vom 1. Mai 1974¹⁴¹ über die Herstellung, die Einfuhr, den Vertrieb und die Prüfung von immunbiologischen Erzeugnissen für den tierärztlichen Gebrauch wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ziff. 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4

Aufgehoben

6. Die Verordnung vom 30. Oktober 1985¹⁴² über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebVET) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Einleitungssatz sowie Tabelle Bst. a, e und f

...

Art. 16

...

¹⁴⁰ [AS 1967 2042, 1971 371, 1974 840, 1976 1136, 1977 1194 Art. 84 Abs. 1, 1978 325, 1980 1064, 1981 572 Art. 72 Ziff. 4, 1982 1300, 1984 1039, 1985 1346, 1988 206, 1990 375, 1991 370 Anhang Ziff. 22 1333, 1993 920 Art. 29 Ziff. 4 3373. AS 1995 3716 Art. 314 Ziff. 1]

¹⁴¹ [AS 1974 914, 1988 800 Art. 89 Ziff. 5, 1993 879 Anhang 3 Ziff. 40. AS 1995 3805 Art.32]

¹⁴² SR 916.472. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

Art. 17 Bst. a und b

...

Gliederungstitel vor Art. 21

...

Art. 21 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und d

...

Art. 21a

...

3. Abschnitt: Übergangsbestimmung

Art. 90

Für die Artikel 5 Absatz 1 und 39 Absatz 5 sowie Artikel 73 der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957¹⁴³ gilt bis 31. Dezember 1988 folgende Übergangsregelung:

- a. die bisherigen Exportkontrolltierärzte für Ausfuhrbetriebe üben ihre Tätigkeit bis zur Ernennung der Exportkontrolltierärzte durch das Bundesamt weiter aus;
- b. Versandgebilde dürfen noch wie bisher mit dem Namen des schweizerischen Empfängers, ohne Angabe des ausländischen Herstellers oder Lieferanten und ohne Sachbezeichnung eingeführt werden;
- c. Lebensmittel, die Schildkrötenfleisch enthalten, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingeführt waren, dürfen noch in den Verkehr gebracht werden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 91

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

² Erst am 1. Januar 1989 treten in Kraft:

- a. die Artikel 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 betreffend die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Fröschen;
- b. Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b, c, e und f.

¹⁴³ [AS 1957 919, 1964 63, 1970 160, 1985 43, 1987 820, 1988 800 Art. 89 Ziff. 3, 1993 920 Art. 29 Ziff. 2 3373, 1995 1666 Anhang 3 Ziff. 1 1698. AS 1997 1121 Ziff. III 1]

*Anhang*¹⁴⁴
(Art. 79a)

Ein- und Durchfuhrverbote im Reisendenverkehr

Warenart	Herkunft
1 Erzeugnisse ^a von Einhufern und Wiederkäuern	1.1 Afrika: alle Länder
	1.2 Asien: alle Länder ausser Japan
	1.3 Südamerika: alle Länder ausser Chile
	1.4 Europa: Moldavien, Russland, Türkei, Ukraine, Weissrussland
2 Erzeugnisse ^a von Schweinen und Wildschweinen	2.1 Afrika: alle Länder
	2.2 Asien: alle Länder ausser Japan
	2.3 Südamerika: alle Länder ausser Chile
	2.4 Europa: Moldavien, Russland, Türkei, Ukraine, Weissrussland
^a Erzeugnisse, die im Handelswarenverkehr grenztierärztlich kontrolliert werden müssen.	

¹⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. III 2 der V vom 14. Mai 1997 (AS **1997** 1121). Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 16. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4065).

